

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND
SOZIALRECHT

Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 02.09.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMUKK-12.660/0001-
III/2/2011

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.1/0027-
PR/2/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Prasnikar
6663

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dankt für die Übermittlung des beschlussreifen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass die Oberstufe NEU als zukunftsweisende und zeitgemäße Entwicklung gesehen wird. Aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind allerdings einige Fragen offen, die es gilt zu klären, bevor die Einführung des vorgeschlagenen Systems reibungslos erfolgen kann.



Individuelle Lernbegleitung (§ 19a Schulunterrichtsgesetz) und Lernbegleiter (§ 55b Schulunterrichtsgesetz):

Die individuelle Lernbegleitung durch Lehrer, wie im Entwurf dargelegt, stellt nach ho. Ansicht einen wichtigen Faktor für den Erfolg des neuen Systems dar. In den Erläuterungen ist gerade hiezu zu lesen, dass es zu Mehrausgaben durch die zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie aus deren Abgeltung kommt. Bei der Einführung der Oberstufe NEU ist somit an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit einem Mehrbedarf an finanziellen Mitteln zu rechnen, um den erforderlichen zusätzlichen Aufwand im Personalbereich bedecken zu können. Leider ist den Erläuterungen nur zu entnehmen, dass die Darstellung der Mehrausgaben jedenfalls detailliert in den Novellen der betroffenen dienst- und besoldungsrechtlichen Materien erfolgt.

Aufgrund der Schulstruktur im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen ergeben sich noch weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz der LehrerInnen als Lernbegleiter. Diese betreffen die kleinen Schulen bzw. die Unikatsschulen. Dadurch gibt es in einzelnen Fachbereichen oft nur eine Lehrkraft, die als LernbegleiterIn fachlich in Frage kommt.

Auch die Bestimmung in § 5 Abs. 2 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, wonach die Schulkonferenzen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff jedes Semesters der genannten Schulstufen, mit Ausnahme des letzten Semesters, in zumindest zwei Kompetenzbereiche zu gliedern haben, wird kritisch gesehen und sollte zentral im Rahmen der Lehrplanerstellung und nicht durch die Schulen erfolgen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft begrüßt die Bestimmungen zur Oberstufe Neu (§ 38 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz) im Wege von Schulversuchen probeweise anzuwenden, hält es aber für sinnvoller aufgrund der oben erwähnten Schulstruktur nicht an allen höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen Schulversuche gleichzeitig durchzuführen. Der bestehende § 6 des Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetzes erscheint daher ausreichend und § 38 wäre zu streichen.

Sonderformen (Aufbaulehrgänge)


Die dreijährigen Aufbaulehrgänge an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen werden vor allem von Absolventen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen besucht. Somit handelt es sich lediglich in Ausnahmefällen um Berufstätige. Die Aufbaulehrgänge gleichzeitig mit der Einführung der Oberstufe NEU in Module zu gliedern und in das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige aufzunehmen würde eine zusätzliche Belastung für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu den umfangreichen organisatorischen und administrativen Anforderungen, die auf sie im Bezug auf die §§ 22a, 23a, 23b, 26b, 26c und 27 a Schulunterrichtsgesetz und § 5 Abs. 2 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz zukommen, bedeuten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schlägt daher vor, für die Sonderformen (Aufbaulehrgänge) das vorgeschlagene Modulsystem ebenfalls im Rahmen eines Schulversuches gem. § 6 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz zu erproben.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse: begutachtung@bmukk.gv.at. Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Für den Bundesminister

AL Mag. Wiesinger-Arthold

elektronisch gefertigt

Signaturwert	s/dpvV1sbPUBCy+7Fru3gzwKrTrsEFX3L36p4ub7vhIKArX/GWHhUYDYXpBP+g0dK/6iq7XGrh+HjAAWGD/3tTkiLrpdhlin4WbWA6lBIFCPm6B/0GdN7s0YIPd5SlpFaxMHeFMOd8s/Zqw/1sebQS0B/AGiTpXkq+X2NS7ALA=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-05T10:45:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	